

# Die Revision der Genfer Konvention [H. Bircher]

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **40=60 (1894)**

Heft 2

PDF erstellt am: **06.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

umfasst die Befehle für die Organisation der Kompagnien, Serie 2 für die Trainbesammlung, Serie 3 für die Ergänzungsangelegenheiten, Serie 4 für den Bataillonsstab, Serie 5 für den Brigadestab. Für jede Kompagnie eines städtischen Bataillons ist ein besonderer Sammelort mit leichter Verbindung zu und vom Bataillonshauptquartier bezeichnet; für aus zerstreuten Kompagnien gebildete Bataillone wird der Kompagnie ihr Exerzierschopf als Sammelplatz bezeichnet. In 6—8 Stunden sollte die Kompagnie organisiert sein, worauf dieselbe unter Anzeige der vollendeten Mobilmachung an den Obersten entweder zu Fuss oder per Bahn auf den Bataillonssammelplatz geführt würde.

Die Besammlung des Trains und des Materials soll sich in der Weise vollziehen, dass der Trainsoldat, nachdem er seine persönliche Ausrüstung etc. zusammengepackt hat, sich an eine bestimmte Adresse begibt, wo er den Wagen und das Pferd vorfindet. Der Besitzer dieser letzteren würde per Draht aufgefordert, dieselben bereit zu halten. Mit dem Wagen fährt der Mann nun in einer ihm vorgezeichneten Reihenfolge nach verschiedenen Orten, wo er jeweilen eine bestimmte Quantität Material vorfindet und zu verladen haben würde.

Hauptmann Sichel hält sein System für einfach, gesund und durchführbar; es gründe sich auf das grosse moderne Prinzip der Teilung der Arbeit und setze für jeden Mann fest, wohin er zu gehen und was er zu thun habe, wenn der Mobilmachungsbefehl eintreffe. Es sei gesund, weil es den Verhältnissen der Volunteers Rechnung trage, und dieselben nicht wie ideal organisierte militärische Truppenkörper behandle; es sei durchführbar, weil es von niemandem übermenschliche Arbeit erfordere. Es sei ein System, welches, im Skelett, ohne bedeutende Kosten auch in Friedenszeiten geübt werden könne und welches, wenn man alle 3 oder 4 Jahre eine Mobilmachungsübung abhalte, die Volunteers in eine derartige Kriegsbereitschaft versetze, dass sobald eine feindliche Armee den Fuss auf englischen Boden zu setzen versuchen sollte, jeder Brigadekommandant 24 Stunden nach Empfang des bedeutsamen Telegramms „Mobilise“ bereit sein werde „to go anywhere and do anything“.

J.

**Die Revision der Genfer Konvention.** Von Oberst H. Bircher, Korpsarzt des II. schweiz. Armeekorps. Aarau 1893, Verlag von H. R. Sauerländer & Comp. gr. 8<sup>o</sup> 58 S. Preis Fr. 1. 35.

Der Herr Verfasser, welcher unsere Sanitätsliteratur schon durch manchen wertvollen Beitrag bereichert hat, bietet uns hier wieder eine

verdienstliche Arbeit. Diese dürfte nicht nur für Ärzte, sondern für jeden Menschenfreund von Interesse sein.

Ein Blick auf den Inhalt der Schrift zeigt uns: in dem I. Kapitel „Entwicklung der Genfer Konvention vom 22. August 1864.“ Wir erhalten hier eine kurze geschichtliche Darstellung des Bestrebens die Verwundeten und das sie besorgende Personal zu schützen. Diese Bestrebungen datieren 300 Jahre zurück. Als der älteste Vertrag dieser Art wird derjenige, welcher 1581 zwischen dem Fürsten von Parma und der Stadt Tournai abgeschlossen wurde, angeführt. Ein anderer ähnlicher war die Konvention von 1759 zwischen Friedrich dem Grossen und Frankreich. Es werden noch mehrere ähnliche Versuche angeführt, welche jedoch vereinzelt blieben, bis endlich 1864 unter dem Vorsitz des Generals Dufour durch einen offiziellen internationalen Kongress die bekannte Konvention zu Stande kam. Der Wortlaut derselben wird angeführt.

In dem II. Kapitel werden „Die Zusatzartikel von 1868“ und die Veranlassung zu denselben behandelt.

Das III. Kapitel bespricht „Die Konvention in ihrer praktischen Anwendung.“ Hier werden viele Beispiele von Nichtbeachtung derselben, Missbrauch der Embleme der Genfer Konvention, Unkenntnis der Bestimmungen derselben u. s. w. aufgezählt. Es wird auch darauf hingewiesen, dass manche Fehler in der Konvention selbst liegen und dafür verschiedene Belege angeführt und die Mittel zur Abhilfe ausführlich besprochen.

Das 4. Kapitel ist betitelt: „Revision der Genfer Konvention von 1864.“ Hier werden die bezüglichen Bestrebungen erwähnt. Bei dieser Gelegenheit wird u. a. gesagt: „Noch leben wir im Frieden, wie lange dieser dauert, kann Niemand sagen. Es dürfte daher angezeigt sein, wieder daran zu erinnern, dass ein sehr revisionsbedürftiger völkerrechtlicher Vertrag besteht, welcher den Zweck hat, das Loos der Kriegsoffer, soweit es die Verhältnisse gestatten, zu lindern. Die früher mehrmals ventilirte Frage, ob man denselben nicht ganz fallen lassen solle, wollen wir nicht lange erörtern. Wir glauben nicht, dass man im Ernst daran denkt. Dass den zu Tage getretenen Missbräuchen gewehrt werden kann, haben wir dargethan und dann ist nicht zu vergessen, dass erst in einem Kriege civilisierter Völker Erfahrungen gemacht worden sind.“

Es wird ferner hervorgehoben, dass es sicher sei, dass der jetzt bestehende ungenügende Vertrag der Revision bedürfe. Als zu dieser Arbeit am meisten berufen, werden die höhern

Truppenführer, Sanitätsoffiziere und Völkerrechtslehrer bezeichnet. „Niemand wird es daher den höhern schweizerischen Sanitätsoffizieren verargen, wenn sie die Revision der Genfer Konvention wieder in Erinnerung bringen und sich erlauben, dahin abzielende Vorschläge zu machen.“

Es folgt dann der Entwurf zu einer verbesserten Übereinkunft mit der Begründung desselben. In den einzelnen Bestimmungen wird u. a. in Art. 7 eine Legitimationskarte verlangt und die Abzeichen besprochen.

Das V. Kapitel bringt „Das Resultat der Beratung durch die schweizer. Sanitätsoffiziere.“

Bezüglich einiger Einzelheiten bemerken wir: Der Ausdruck, dass Sanitätspersonal u. s. w. „unverletzlich“ (statt „neutral“) sei, hätte uns besser gefallen. Sehr wünschenswert hätte uns geschienen, das Sanitätspersonal aller Armeen in gleicher Weise zu uniformieren, damit keine verhängnisvollen Verwechslungen vorkommen. Es würde auch Vorteil bieten, wenn die Truppen schon an die Uniform gewöhnt wären und nicht unterscheiden könnten, ob der Arzt ihrer oder der gegnerischen Armee angehört. Die Anregung, dem Sanitätspersonal ausser der internationalen noch die Landeskokarde zu geben, scheint weniger zweckmässig.

In Art. 3 d. (S. 55) widerspricht die Bestimmung, „dass Schildwachen und Pikete auf Verbandplätzen kriegsgefangen gemacht werden können“ dem Kriegsgebrauch. Den sog. Sauvages (welche wohl jetzt selten mehr zur Anwendung kommen) wurde früher immer freier Abzug gewährt.

Die Bestimmung des Art. 4 Ziff. 2, dass dem Feind möglichst bald ein namentliches Verzeichnis der Verwundeten und Kranken einzureichen sei, dürfte als nicht statthaft erachtet werden. Das Parlamentieren muss aus gewichtigen Gründen auf das notwendigste beschränkt werden.

Zweckmässig scheint Art. 9 des Vorschlages. Derselbe lautet: „Dieser Vertrag ist den Truppen und der Bevölkerung von den vertragschliessenden Mächten zur Kenntnis zu bringen u. s. w.“ Es wäre wünschenswert, dass diese Bekanntmachung schon im Frieden erfolgen möchte. Wir in der Schweiz könnten schon jetzt damit den Anfang machen — denn in unsern Militärschulen ist, wenigstens bei den kombattanten Truppen, bisher wenig mehr als der Name der Genfer Konvention genannt worden.

Die Arbeit ist sicher der Beachtung wert und es ist ihr bester Erfolg zu wünschen.

## Eidgenossenschaft.

— (Weizenvorräte des Bundes.) Das schweizerische Militärdepartement teilt der Presse mit: Zum Behufe des Umsatzes der Weizenvorräte des Bundes hat das eidgenössische Oberkriegskommissariat vor einiger Zeit mit einem Konsortium von Getreidehändlern einen Vertrag abgeschlossen. Dieser Vertragsabschluss erfolgte mit der Ermächtigung des Militärdepartements unter dem Vorbehalt der Ratifikation der Modalitäten des Vertrages durch das Departement. Angesichts der Besprechung, welcher dieser Vertrag bereits in der Presse unterzogen worden ist, sieht das Militärdepartement sich veranlasst, zu erklären, dass der eidgenössische Oberkriegskommissär in seinen diesfallsigen Transaktionen nur im Hinblick auf die Interessen des Bundes gehandelt hat. Dass das Militärdepartement den Vertrag bis zur Stunde noch nicht ratifiziert hat, steht daher mit der Frage, ob derselbe dem Departement annehmbar oder unannehmbar erscheint, in keinem Zusammenhang.

— (Das Lehrbuch für die Sanitätsmannschaft) wird an Vereine vom „Roten Kreuz“ oder an Samaritervereine zur Hälfte des ordentlichen Verkaufspreises, somit für 60 Cts., abgegeben unter der Bedingung:

1) dass die Bestellung entweder durch die Centraldirektion des „Roten Kreuzes“ oder durch den Centralvorstand des schweizerischen Militär-Sanitätsvereins (für Landsturm-Sanitätsmannschaft), oder durch den Centralvorstand des schweizerischen Samariterbundes erfolgt;

2) dass es sich um Bestellungen von mindestens 20 Stück handelt.

— (Der nächste Truppenzusammenzug) kommt den Engadiner zu ungelegener Zeit. Sie bereiten, wie der „Fr. Rhätier“ meldet, eine Massenpetition an das eidgenössische Militärdepartement vor, um dasselbe zu veranlassen, den auf Ende August 1894 angesetzten Truppenzusammenzug auf ein späteres Datum zu verschieben.

Der gleiche Fall wird sich bei jedem Truppenzusammenzug wiederholen, da diese stets in der Zeit abgehalten werden, welche mit dem Schluss der Fremdensaison zusammenfällt.

— (Über den Rapport des 20. Infanterieregiments) berichten die Zeitungen, dass Hr. Oberst-Brigadier Gutzwiler, der sich zu demselben eingefunden, die Mitteilung gemacht habe, dass man in Kreisen der obersten Militärbehörde sich mit dem Gedanken trage, für die höheren Führer nach jedem Truppenzusammenzug eine Art Nachkurs einzuführen, um die abgelaufenen Übungen in allen Details zu besprechen. An die Stelle der vorhergehenden Rekognosizierung würde daher eine nachträgliche „Gewissensforschung“ treten, die mehr Nutzen gewähren dürfte.

Basel. (Militär-Sanitätsverein.) Im Schosse dieses Vereins beendigte Freitag den 15. Dez. v. J. Herr Hauptmann Dr. Pape, Sanitätsinstruktor I. Klasse, einen Cyklus von drei Vorträgen über das so wichtige Kapitel der Krankenpflege. Nachdem der Herr Vortragende eingangs darauf hingewiesen, welch' eminenten Einfluss eine sorgsame und kunstgerecht ausgeübte Krankenpflege auf den Ausgang einer Krankheit oder Verletzung und auf den günstigen Erfolg einer Heilung ausübt, verbreitete er sich zunächst über die unerlässlichen Eigenschaften des Krankenhüters selbst, welche die Ausübung dieses schweren, oft widrigen, ja sogar gefahrvollen Dienstes erfordert. In lichtvoller Weise wurde sodann den Anwesenden eine Reihe Symptome jener Krankheiten vor Augen geführt, welche den Soldaten im Felde bedrohen und die Reihen der kriegführenden Heere oft weit mehr